

Satzung

des Jugendfördervereins Idstein / Waldems

Präambel

Der Juniorenförderverein wird ab der Saison 2013/2014 die Aufgaben der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Jugendförderverein wird –sofern erforderlich- von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Die beteiligten Stammvereine sind bei der Gründung:

TSV Niederems

SV Walsdorf

TSG Wörsdorf

TuS Steinfischbach

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Juniorenförderverein führt den Namen: Jugendförderverein Idstein / Waldems abgekürzt JFV I / W

Der Juniorenförderverein hat seinen Sitz in Waldems,

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr ein Rumpfwirtschaftsjahr ist.

Der Jugendförderverein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball Verband (HFV) die Satzung und Ordnung des HFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball Bundes (DFB) und des Landessportbundes Hessen (LSB), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im HFV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als binden an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim HFV ergeben.

§ 2 – Zweck des Juniorenfördervereins

Der Verein Jugendförderverein Idstein / Waldems verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO in Form der Förderung des Fußballsports, insbesondere der Förderung des Jugendfußballsports. Durch den Jugendförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit insbesondere bei den beteiligten Stammvereinen gesichert werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt

werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sorge für Betreuung, Training, und Ausstattung der Juniorinnen- und Juniorenmannschaften in allen Altersgruppen sowie die Gewährleistung der Teilnahme dieser Mannschaften am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgaben werden in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahrgenommen.

Der Jugendförderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung für Vorstands-, Betreuer- oder Trainertätigkeiten im steuerlich zulässigen Rahmen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren-Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen, wobei grundsätzlich die Jugendlichen zu ihren Stammvereinen zurückkehren sollen. Abwerbeaktivitäten sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand des Juniorenfördervereins gefährden. Bei einem Wechsel zu einem nicht dem JFV angehörenden Verein kann vom JFV eine Entschädigungszahlung vom aufnehmenden Verein verlangt werden, die jeweilige Situation ist zu berücksichtigen und der für den Spieler zuletzt zuständige Betreuer ist anzuhören.

Der Jugendförderverein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Jugendförderverein besteht:

aus den Juniorspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind.

aus den Gründungsmitgliedern,

aus weiteren ordentlichen Mitgliedern

aus den Stammvereinen.

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Juniorenförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.

Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 01.03. dem Jugendförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Jugendfördervereins zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist vereinsintern unanfechtbar. Des Weiteren ist zur Aufnahme neuer Vereine die Zustimmung der Mitgliedsvereine (mit 3/4-Mehrheit) erforderlich.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler im Juniorenförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.

Ein Austritt des Mitgliedes aus dem Jugendförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden.

Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Jugendförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: Eklatante Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins, Nichtentrichten von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung und Fristsetzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 – Vereinsmittel

Die Einnahmen des Vereines setzen sich zusammen aus, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermittel, sowie Einnahmen aus Werbung und Sponsoring.

Der Jugendförderverein erhält –sofern erforderlich- von den Stammvereinen jährliche Zuwendung zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des Jugendfördervereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.

Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Jugendförderverein tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der Jugendförderverein den Zuschuss.

§ 6 – Organe des Jugendfördervereins

Organe des Juniorenfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, einem Schriftführer, einem Kassenwart, Jugendleiter, einem oder mehreren Beisitzern und einem Wirtschaftsausschuss.

Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Jugendförderverein und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, wobei jeder Stammverein im Vorstand vertreten sein soll. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder erfolgt in einer vom Vorstand festzulegenden Geschäftsordnung.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (gem. § 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei

Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss des Vorstands Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwandes erhalten.

§ 8 – Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich, durch Telefax, E-Mail oder SMS einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist -unter Angabe von Ort und Termin- mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (§ 126b BGB), auch mittels elektronischer Medien, erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die, dem Verein bekannt gegebene Anschrift (auch eMail) gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressenänderung, Änderung der eMail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitgliedes

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angaben:

Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.

Die Entgegennahme des Kassenberichtes.

Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

Die Entlastung des Vorstandes.

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Wahl des Vorstandes.

Die Wahl der zwei Kassenprüfer.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen

einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 10 – Kassenprüfung

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Juniorenfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Rechners und des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Der Jugendförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 12 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:

Speicherung

Bearbeitung

Verarbeitung

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zweck des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

Auskunft über seine gespeicherten Daten.

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Sperrung seiner Daten

Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

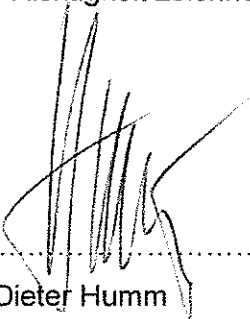
§ 13

Satzungsänderungen die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts, des Finanzamts, des Hessischen Fußball Verbands oder des Landessportbundes Hessen erfolgen müssen durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen.

Die Teilnehmerliste der Gründungsversammlung ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Durch Ihre Unterschrift auf der Teilnehmerliste wird die Annahme der Satzung bestätigt.

1. Satzungsänderung, beschlossen in der Jahreshauptversammlung 2016 am 21.03.2016
2. Satzungsänderung, beschlossen in der Vorstandssitzung am 02.05.2016.

Für die Richtigkeit zeichnet der 1. Vorsitzende:



.....

Klaus-Dieter Humm